

# **Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (M 421)**

[Art. 63 lit. b der VO 1698/2005]

## **3.1 Ziele**

Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gebieten eines Mitgliedsstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder mehrerer Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten (transnationale Zusammenarbeit).

## **3.2 Förderungsgegenstand**

3.2.1 Organisation eines Starttreffens

3.2.2 Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion (inkl. Erfahrungsaustausch)

3.2.3 Durchführung der gemeinsamen Aktion

3.2.4 Evaluierung der Zusammenarbeit

3.2.5 Öffentlichkeitsarbeit

## **3.3 Förderungswerber**

Förderungswerber gem. Punkt 1.5.

## **3.4 Förderungsvoraussetzungen**

3.4.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

An der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaates können neben den Gebieten, die im Rahmen von Leader ausgewählt wurden, auch Gebiete, die im Rahmen von LEADER I und II förderfähig waren, bzw. ländliche Gebiete (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern) teilnehmen, die nicht Leader-Gebiet sind, deren Struktur aber dem Leader-Konzept entspricht. Die Anerkennung dieser Region ist in der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens impliziert. Mit Ausnahme größerer Operationen im Rahmen einer spezifischen Thematik, deren Umsetzung ein größeres Gebiet voraussetzt als das der betreffenden LAG, kommen für einen Zuschuss aus dieser Maßnahme jedoch nur die Vorhaben in den unter Leader ausgewählten Gebieten in Betracht. Die Betreuungskosten hingegen können für sämtliche beteiligten Gebiete gefördert werden.

3.4.2 Transnationale Zusammenarbeit

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Vorhaben von lokalen Aktionsgruppen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben einer LAG mit einer Niederlassung in Österreich.

Arbeitet ein unter Leader ausgewähltes Gebiet mit einem Land außerhalb der Europäischen Union zusammen, dessen Struktur dem Leader-Konzept entspricht, so kommen die in der Leader-Region getätigten Ausgaben für eine Förderung in Betracht. Die Anerkennung dieser Region ist in der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens impliziert.

3.4.3 Soweit nicht die LAG Förderungswerber ist, muss eine positive Beschlussfassung des LAG-Gremiums über das Vorhaben vorliegen.

3.4.4 Das Vorhaben muss folgenden Kriterien entsprechen:

- (1) Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie der LAG
- (2) Positiver Effekt für die beteiligte Leader-Region
- (3) Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit

### **3.5 Art und Ausmaß der Förderung**

3.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand bis zu 100 %.

3.5.2 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben kommt die de-minimis-Regel zur Anwendung.